Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Gießen
vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2017

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. Mai 2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 werden die Sätze 8 und 9 gestrichen.

2. In § 6 wird ein neuer Absatz 4 angefügt mit folgendem neuen Wortlaut:

   „(4) Abweichend von Absatz 3 Sätze 4 und 7 besteht der Fachausschuss Jugendförderung aus 12 stimmberechtigten und weiteren beratenden Mitgliedern. Drei stimmberechtigte Mitglieder müssen Vertreterinnen oder Vertreter des Kreisjugendringes sein. Diese Plätze sind altersunabhängig zu besetzten.
   Um die angemessene Mitbestimmung junger Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren und um deren Partizipation gemäß §§ 35 Abs. 2 und 37 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie § 4c Hessische Landkreisordnung (HKO) sicherzustellen, werden zwei weitere Vertreterinnen und Vertreter aus den Jugendbeteiligungsformaten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Gießen besetzt.“

Artikel II (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Buseck, den 15. Dezember 2025

Anita Schneider
Landrätin